

V e r k ü n d e t
am 26. September 1955
Fieser, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Oberst der Schutzpolizei i.R. Hans M [REDACTED] -
B [REDACTED], H [REDACTED], Rü [REDACTED].

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die F [REDACTED] u [REDACTED] Ha [REDACTED] H [REDACTED], vertreten durch ihren
Senat,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel,
Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 20. November 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1893 geborene Kläger trat ab 1. Oktober 1919 in den Dienst der H[REDACTED] Polizei; im April 1924 wurde er Beamter auf Lebenszeit. Zuletzt bekleidete er den Rang eines Oberst der Schutzpolizei.

Nach dem Zusammenbruch erklärte am 22. Dezember 1947 der Fachausschuß 5 a:

"M[REDACTED]-B[REDACTED] soll 50 % der ihm zustehenden Pension gewährt werden. Für die Polizei ist er nicht tragbar, in der freien Wirtschaft kann sich M.-B. einer Betätigung seinen Fähigkeiten entsprechend unterziehen. Kategorie IV."

Am 30. Dezember 1947 teilte der damalige Polizeichef dem Kläger mit:

"Hiermit wird Ihnen eröffnet, daß der Fachausschuß 5 a Ihnen durch Beschluß vom 22. Dezember 1947 50 % Pension zugebilligt hat.

Sie werden daher mit Wirkung vom 1. Januar 1948 - unter Gewährung von 50 % Ihres erdienten Ruhegehalts - in den Ruhestand versetzt.

Die Höhe Ihrer Ruhegehaltsbezüge wird Ihnen vom Polizeiwirtschaftsamt schriftlich mitgeteilt."

Ab 1. Januar 1948 erhielt der Kläger daraufhin die Hälfte des gesetzlichen Ruhegehalts.

Am 23. September 1949 wurde der Kläger in Kategorie V überführt. Ab 1. Januar 1953 erhält er auf Grund von § 37 G 131 in Verbindung mit § 2 Entnazifizierungsabschlußgesetz vom 4. Juli 1953 (GVBl Hamb S 123) Übergangsgeld.

Durch Schreiben vom 4. September 1953 hat die Beklagte die Verfügung des Polizeichefs vom 30. Dezember 1947 vorsorglich wieder aufgehoben.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm ab

1. Oktober 1949 das bis 31. Dezember 1947 beamtengesetzlich erdiente Ruhegehalt insoweit voll zu zahlen, als ihm noch keine Zahlungen geleistet worden sind. Der Kläger ist der Auffassung, daß ihm auf Grund der am 30. Dezember 1947 ausgesprochenen Zurruesetzung seit seiner Einstufung in Kategorie V, also ab 1. Oktober 1949, das volle Ruhegehalt zustehe.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie ist der Ansicht, daß die Verfügung des Polizeichefs vom 30. Dezember 1947 eine Versetzung des Klägers in den beamtenrechtlichen Ruhestand weder bezweckt noch bewirkt habe. Er könne daher als Oberst z.Wv. nur einen Anspruch auf Übergangsgeld stellen, der ihm ab 1. Januar 1953 auch bewilligt werde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen

Mit der Revision verfolgt der Kläger, der inzwischen mit Wirkung vom 1. August 1954 in den Ruhestand versetzt worden ist, seinen in diesem Rechtsstreit ausdrücklich nur auf Zahlung von Ruhegehalt gerichteten Anspruch unter Beschränkung auf die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. Juli 1954 weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht in der Verfügung des Polizeichefs vom 30. Dezember 1947 keine Versetzung des Klägers in den beamtenrechtlichen Ruhestand. Es ist der Auffassung, daß der Polizeichef durch diese Verfügung nur den Bescheid des Fachausschusses durchführen, nicht aber von sich aus konstitutiv eine Versetzung des Klägers in den Ruhestand mit den daran geknüpften Folgen aussprechen wollte.



Die hiergegen gerichtete Rüge der Revision ist nicht begründet.

Nach dem Beschluß des Fachausschusses ist nicht die Zurruhesetzung des Klägers angeordnet, sondern lediglich erklärt worden, daß er für die Polizei nicht tragbar sei und ihm 50 % der ihm zustehenden Pension gewährt werden sollen. Ob der Polizeichef daraufhin überhaupt eine Zurruhesetzung des Klägers mit den vollen sich aus dem Beamtenrecht ergebenden Wirkungen aussprechen konnte, obwohl der Kläger damals weder die Altersgrenze erreicht hatte noch dienstunfähig war, und ob dieser Verfügung nicht schon die zu ihrer Wirksamkeit nach § 163 DBG erforderliche Form der Zustellung gefehlt hat, kann auf sich beruhen. Denn es ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß der Polizeichef damit in der Tat damals nicht mehr wollte, als dem Entscheid des Fachausschusses zur Wirksamkeit zu verhelfen. Dieser hat aber nach dem Wortlaut seines Entscheids nicht etwa die Pensionierung des Klägers angeordnet, sondern lediglich seine Verwendung im Polizeidienst für nicht tragbar erklärt und ihm eine Versorgung in Höhe von 50 % seiner Versorgung zugebilligt. Der Fachausschuß wollte also nicht mehr als die Wiederverwendung des Klägers im Polizeidienst untersagen, ihn gleichzeitig aber im Hinblick auf seine langjährige Dienstzeit nicht ohne jegliche Versorgung belassen. Daraus folgt, daß der Kläger trotz der Verfügung vom 30. Dezember 1947 nicht als Ruhestandsbeamter, sondern als nicht wiederverwendeter Beamter anzusehen ist. Die am 4. September 1953 ausgesprochene Aufhebung der Verfügung vom 30. Dezember 1947 wäre deshalb überhaupt nicht erforderlich gewesen; ihr kann also höchstens deklaratorische Bedeutung beigemessen werden.

Als nicht wiederverwendeter Beamter fällt der Kläger unter den Personenkreis des Art 131 GrundG. Nach § 7

§ 131 stehen ihm daher für die Zeit vor dem 1. April 1951 über die von der Beklagten anerkannten und bezahlten Bezüge hinaus keine Ansprüche zu. Eine dem Kläger insoweit günstigere landesrechtliche Regelung (§ 63 Abs 3 G 131) besteht nicht. Für die Zeit ab 1. April 1951 regeln sich die Ansprüche des Klägers nach § 37 G 131. Ob und inwieweit ihm hieraus unter Berücksichtigung von § 8 G 131 und § 2 des Entnazifizierungsabschlußgesetzes an Übergangsgeld mehr zusteht als das halbe Ruhegehalt, braucht nicht untersucht zu werden, da der Kläger seinen Anspruch in diesem Rechtsstreit ausschließlich auf die Zahlung von Ruhegehalt beschränkt hat und es ausdrücklich abgelehnt hat, Übergangsgeld zu verlangen.

Die Revision des Klägers war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer